

# **Satzung Vereinigung der Freunde der Pädagogischen Hochschule Weingarten**

## **PRÄAMBEL**

Die Vereinigung der Freunde der Pädagogischen Hochschule Weingarten möchte eine umfassende Repräsentation all derer sein, die an Bildungsfragen der Gegenwart interessiert sind und durch die Förderung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu ihrer Lösung beitragen wollen. Die Vereinigung der Freunde will die Pädagogische Hochschule Weingarten nicht nur finanziell und materiell, sondern auch ideell fördern: Sie bietet sich auch an als Partner zu fruchtbarem Dialog und wird falls notwendig die gesetzlichen, satzungsgemäßen und institutionellen Rechte der Hochschule nach Kräften bewahren und fördern helfen. Die solidarische Hilfe der Vereinigung gilt nicht nur der Hochschule als Institution, sondern in Fragen des Studiums und des Lehrberufs auch ihren Angehörigen, ihren Lehrenden und Lernenden sowie ihren Absolventen ("Ehemaligen").

## **2. NAME, SITZ UND ZWECK DER VEREINIGUNG**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Freunde der Pädagogischen Hochschule Weingarten e.V." Sein Sitz ist am Hochschulort. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung der Pädagogischen Hochschule Weingarten, ihrer Angehörigen und Absolventen in der Erfüllung ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Aufgaben. Sie arbeitet nach den gesetzlichen Erfordernissen der jeweils aktuellen Gemeinnützigkeitsverordnung.

### **§ 3**

Sie erstrebt ihre Zwecke insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln für Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, für die materielle und soziale Unterstützung ihrer lehrenden und lernenden Angehörigen sowie für die kulturelle Öffentlichkeitsarbeit der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

## **3. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu Satzung und Aufgaben des Vereins bekennt.

### **§ 5**

Jedes Mitglied ist zu einem Mindestbeitrag verpflichtet. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im ersten Viertel des Jahres zur Zahlung fällig.

## **§ 6**

Die Mitgliedschaft erlischt rechtsgültig zum Schluß des Kalenderjahrs durch Tod oder - mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen - durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung bei Ausschluß durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand sowie beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht entrichten und auf zweifache Mahnung nicht mündlich oder schriftlich reagieren, können mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

## **4. EHRENMITGLIEDSCHAFT**

### **§ 7**

Ehrenmitgliedschaft Sie wird durch den Vorstand der Vereinigung verliehen. Ihre Voraussetzung sind außer- ordentliche Verdienste um die Vereinigung, um die Pädagogische Hochschule Weingarten sowie um Wissenschaft und Bildung.

## **5. ORGANE DER VEREINIGUNG**

**§ 8** Organe der Vereinigung sind - der Vorstand und der erweiterte Vorstand - der Geschäftsführer - die Mitgliederversammlung

## **6. VORSTAND UND ERWEITERTER VORSTAND**

**§ 9** Den Vorstand bilden mit beschließendem Stimmrecht - der/die Erste Vorsitzende - der/die Zweite Vorsitzende - der/die Finanzreferent/in - der/die Geschäftsführer/in (bedingt - vgl. § 11) und - zwei Beisitzende. Den Vorstand im Sinne § 26 BGB bilden der/die Erste und der/die Zweite Vorsitzende. Den Erweiterten Vorstand bilden mit beratender Stimme - der/die Rektorin (stellvertretend der Prorektor) der Pädagogischen Hochschule Weingarten - der Kanzler der Pädagogischen Hochschule Weingarten - der Redakteur des Mitteilungsblatts und - die Ehrenvorstandsmitglieder. Der Vorstand kann weitere Personen zum Erweiterten Vorstand hinzuziehen, wie z. B. gewählte Vertreter der Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen mündlicher und schriftlicher Art können nur vom Ersten Vorsitzenden und in dessen Stellvertretung vom Zweiten Vorsitzenden mit Wirksamkeit für die Vereinigung abgegeben werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. **§ 10** Der/die Vorsitzende führt mit Hilfe des Geschäftsführers die laufenden Geschäfte der Vereinigung; er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands, des Erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung. **7. GESCHÄFTSFÜHRER**

### **§ 11**

Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Ersten Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt und entlassen. Ihm kann nach zweijähriger Tätigkeit auf Antrag des Vorstands an die Mitgliederversammlung das volle Stimmrecht im Vorstand eingeräumt werden.

**§ 12** Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Vereinigung nach Anweisung des Ersten Vorsitzenden.

## **8. REDAKTEUR DES MITTEILUNGSBLATTS**

### **§ 13**

Der Redakteur redigiert im Auftrag des Vorstands die "Mitteilungen vom Martinsberg"; außerdem vertritt er den Geschäftsführer beim Protokoll. Er wird vom Vorstand berufen bzw. entlassen und ist ihm verantwortlich.

## **9. RECHNUNGSPRÜFER**

### **§ 14**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einen Rechnungsprüfer und seinen Stellvertreter. Der Rechnungsprüfer prüft spätestens innerhalb zweier Monate nach Schluß des Geschäftsjahres die abgeschlossene Jahresrechnung. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und vom Rechnungsprüfer sowie vom Finanzreferenten zu unterzeichnen. Der Mitgliederversammlung ist vor der Entlastung des Vorstands über die Kassenprüfung zu berichten. 10. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### **§ 15**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Dazu ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand erstattet dabei Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Im Anschluß findet eine allgemeine Aussprache über die Angelegenheiten der Vereinigung statt. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand der Vereinigung samt dem Kassenprüfer und seinem Stellvertreter.

### **§ 16**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form (§ 15) vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine solche muß einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.

### **§ 17**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. 11. ÄNDERUNG DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

### **§ 18**

Zur Änderung der Satzung und Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der in der ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung der Vereinigung fällt das vorhandene Vermögen an die Pädagogische Hochschule Weingarten zur ausschließlichen Verwendung im Sinne der § 2 und 3 An die Mitglieder der Vereinigung darf im Falle der Auflösung kein Vermögen ausgeteilt werden.

Die Vereinigung der Freunde der Pädagogischen Hochschule Weingarten wurde am 25. November 1964 unter der Nummer 162 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg eingetragen.

Geänderte Satzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.01.1997